

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bericht von der wahren Gelegenheit und dem rechten Uhrsprung derer Reichs-Kreyse

Treuer, Gottlieb Samuel

[S.l.], 1722

Das IV. Cap.

[urn:nbn:de:bsz:31-137490](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-137490)

gewesen und die paciscirende Städte haben solchen Frieden aufgerichtet: für uns und alle andere Städte in Oberrn und Niedern Schwaben / ane dem Rine ic. laut des prooemii, welches Herr DATT nicht gesehen / wie er selbst p. 57. anzeigen. Herr WENCKER hat ausserdem in appar. archiv. p. 244. in einer notul angemerket / daß die Acten ganz gewisse Nachricht geben / daß man sie zu solcher Vereinigung beruffen / ein geladen und ihre Botschafften dahin begleitet habe / ja daß auch einige auf dem angefügten Tag zu Wergentheim denen Besrahtschlagungen beygewohnt und ihren Principalen und übrigen abwesenden Bundsgenossen davon communication zugeschicket. Welche aber hierinnen mit denen Schwäbischen Städten nicht eins werden können / wie freundlich sie auch deswegen ersuchet worden. Denn es vermeinten die Rheinischen Städte / man hätte nicht Ursach / von der vorigen Stellung und Verbündniß zu Heidelberg an. 1384. abzuweichen und von neuen in andere Vergleichung mit denen Fürsten und Herren sich einzulassen: sie wollten die Ziele der alten Stellung unabbrüchig aus halten / desgleichen die Herren auch thun sollten und nicht so viel zusehen und geschehen lassen / daß der Städte Bürgern nur allerhand Verdruß und Drangsal zugesüget werde.

Das IV. Cap.

Daß unter Sigismundo und Alberto II. man sich auf Wenceslai intendirte Eintheilung des Reichs bezogen.

§. I.

MAn findet nach dem Egerischen Land-Frieden unter Wenceslao nichts weiter / daß etwas wegen der Eintheilung des Reichs sollte vorgefallen seyn. Vielmehr gieng alles in Teutschland bunt über und hatte man sich keines rechten Lands

Land-Friedens zu versehen / dessen sich Wenceslaus, wegen seiner vielen Händel in Böhmen auch nicht annehmen konte noch wolte. Nach dessen Absetzung bemühetete sich anfangs Rupertus mit Behauptung derer Kayserslichen Rechte in Italien / er fand aber / daß er denen Italiänern nicht gewachsen sey noch genugsamen Beystand von denen Reichs-Ständen zu erwarten habe / wenn er nicht in Zeiten einen tüchtigen und dauerhaften Land-Frieden machen würde dadurch die Länder könten in völlige Sicherheit gesetzt werden: massen die Fürsten und Stände stets auf ihrer hut seyn musten und niemand sich wegen seiner Nachbarn getraute / des Volcks zu entblößen. Er hat dahero unterschiedene Land-Frieden hin und wieder auffgerichtet und auf dem Reichstage zu Franckfurt im ersten Jahre seiner Regierung von wiederbringung des Reichs-Frieden u. Wolstand berathschlagung gepflogen / wie aus denen actis LEHMANN L. 7. c. 74. angeführet. Allein der Landfrieden selbst ist von niemand zum Vorschein gebracht worden und weder bey dem TOLLNERO, DATT noch andern zu finden: wie denn der belesene SCHVRFLEISCH Diff. 49. §. 10. p. 21. gestehet / ihn nie gesehen zu haben: *Eius reperitur edictum de pace publica per imperium ordinanda, sermone vernaculo Landfriede appellatum, quod tamen non memini vidisse apud nouitios scriptores nec ipsum Goldastum.* weil auch die acta Ruperti größtentheils annoch in denen archiven verborgen stecken / hat man von denen andern Land-Frieden wie er im Reich gemacht / nicht genugsahme Nachricht. Einer seiner Land-Frieden ist dennoch vollkommen publiciret worden und haben wir solchen dem Herren WENCKER zu dancken in *Collect. lur. publ. Contin.* des Berichts von Ausburgern p. 3. Es läffet sich leichtlich schliessen / daß die übrigen Land-Frieden nicht viel anders werden geklungen haben: massen die Formeln davon zur selbigen Zeit in denen mehresten Puncten überein kamen und wurden nur die speciellen Umstände vrrändert und also die gemeine Formel auf diese oder jene Stände insbesondere

appliciret / mit denen man einen Land-Frieden geschlossen hatte:
 Es wird auch in dem prooemio gemeldet / der Käyser habe dies-
 sen Frieden gemacht: Dem allmechtigen Got und seiner wer-
 den Mutter Maria zu lobe und den gemeinen Landen nem-
 lichen unserm und des H. Reichs Unterthanen und Getruee-
 wen ze Friede und gemache und das wir denselben dester bass
 fürgestein und sie auch by ihren Freiheiten und Rechten be-
 halten / handhaben und geschirmen mögen. Welche For-
 mul das ganze Reich betrifft ungeachtet der Friede selbst nur
 mit denen Städten in Elsas aufgerichtet ist. Aus diesem Land-
 Frieden ist nichts von einer Eintheilung in Partheyen zu schlies-
 sen / das aber ist bereits oben angeführet worden / das man das
 Wort Kreyffe von denen Begriffen des Land-Friedens sehr häuf-
 fig gebrauchet und in solcher Bedeutung schon damahls gänge
 und gebe gewesen.

§ II.

Unter Käyser Sigismundo aber / der sich den Land-Frie-
 den eyfrigst angelegen seyn lassen / finden sich mehrere Nachrich-
 ten von der wieder herfürgesuchten Eintheilung des Reiches in
 gewisse Classen und Partheyen. Im Jahr 1415. ließ er auf dem
 Concilio zu Costnis deswegen ein Proiect machen / welches
 Herr **Wendker** publiciret und woraus zur Gnüge erhellet /
 das man sich dabey auf Wenceslai Eintheilung bezogen: Zu
 wissen das unser gnädiger Herre der Römische Kunig
 Sigmund mit Herrn und Städten / die by im ihunt hie zu
 Costenz gewesen sint / gered hat von Fryden wegen in den
 Landen des Reiches zu machen und ist sin Meynunge uf so-
 liche Artickele / als hernach geschriben stet. Item das man
 die Lande in vier Deylete als dann für Zytten auch nit gewe-
 sen ist. Nemlig das die Herren und Stedte auf dem Ry-
 ne / zu Elsas und in der Bederawe gekessen ein Teyl we-
 ren und einen Hauptmann von des Reiches wegen hetten.
 Item und das Herren und Stede in dem Lande Schwab-
 en

❁ ❁ ❁

ben geseffen auch ein Teyl weren ꝛ. Item und das Herz
 ren und Stede in dem Lande zu Francken geseffen auch ein
 Teyl weren ꝛ. Item und das Herren und Stede in den
 Landen zu Doringen / zu Nissen und zu Hessen geseffen ꝛ.
 Item und das der vorgeannten vier Hauptluten jeglichem
 von Herren und Stedten zu geben wurde ein Recht zu bes
 setzen und zu richten / was sich dann in demselben Teyle ver
 handeln und verlauffen wurde. Item und das auch alle
 die von iglichem Teyl verachtet wurden in dem andern Tey
 len allen auch verachtet sin solten / in aller der masse und
 Wiße / als ob dieselben von allen Teylen herfolget und ver
 richtet worden weren. Item und ob das were / das der
 vorgeannten vier Teil eines so hefftiglich zu schaffen ge
 wonne / das derselbe Teil das mit allem usgerichtem kum
 de / das dann der Hauptmann desselben Teyls um ein Zas
 le mit Gleven zuschicken und das die andern Teyle demsel
 ben dann auch mit derselben Zahl gleven unverzuglich zu
 Hülf kommen solten / glicherwise / als ob sie das selber an
 gienge ꝛ. Item und das darzu der Römisch Kunig obge
 nannt von sinen und des Richs wegen einen gemeinen
 Hauptmann setzen der die andern Hauptleute und Teyle
 alle zu manen habe und auch uszumachen / was gebrochen
 darinne ist / als dicke sich das gebüret. ꝛ. Bey der Theilung
 in vier Theile setet dieses Proiect, als für Zeiten mehr gewe
 sen ist; es ist aber aus dem obigen zu ersehen / das dergleichen
 Theilung des Reiches bey dem Land-Frieden nur allein unter
 Wenceslao bisshero vorkommen und also dieses Proiect eine
 Suite von der division Käysers Wenceslai zu nennen: massen
 dessen mehreste Punkte mit denen unter ihm gemachten Lands
 Frieden völliig übereinstimmen. Vide **Wendter app. arch.**
 pag. 312.

§. III.

Käyser Sigismundo war auch daran viel gelegen / weil
 er die

er die Expedition wieder die Böhmen vorhatte: aber er konte ohngeachtet aller angewandten Mühe nichts zum Stande bringen. Denen Churfürsten und Herren stunde kein anderer Friede an/ als wie sie ehemahls am Rhein mit denen Reichs-Städten geschlossen hatten / welches sich auch einige Städte gefallen liessen die nur etwas weniges hinzu zu thun verlangten: aber die mehresten von ihnen brachten eine andere formulam des Land-Friedens / so hiebevör in Francken gehalten worden auf die Bahn und wollten in so weite und grosse Bündnisse oder Land-Frieden sich nicht mehr einlassen: Dann solche / wie sie meldeten / ihnen nicht gelegen / nützlich / noch kominlich / daher sie darauf bestanden / daß das Viertel auf dem Rhein auch getheilet werde nach Nothdurfft und Gelegenheit des Landes und daß auch begriffen sollte werden / daß einem jeglichen Recht wiederfahren möchte. Weil also die Städte selbst nicht eins waren / die Fürsten die expedition wieder die Hussen eben nicht gerne sahen und dieselben hindern wollten / auch wegen des Anschlages zu dem Zug wieder die Hussen eine Reuerung einzuführen sich unterstunden / dazu sich die Städte nicht verstehen wollten / so wurde aus solchen gemeinen Land-Frieden nichts. Dieses alles veranlassete hingegen / wie Herr **Wencker** aus denen actis meldet l. c. p. 315. 316. / die Reichs-Städte / daß sie zu der Zeit viel ernstlicher als vorhero vom Einungen und Verbündnisse unter sich einzugehen gehandelt und berathschlaget und fürnemlich wie man alle Reichs-Städte in gewisse Theile/Kreise oder Circul absondern und vertheilen möchte / mancherley proiecte aufgesetzt und zu bedencken übergeben / bald in vier / bald in fünf / mehr oder weniger / die aber eben so wenig ins Werck können gerichtet werden. Wenigstens erhellet daraus / daß die Städte bey ihrem ehemahligen dessein beständig geblieben / sich nicht trennen noch unter denen Fürsten und Herren u. ihren Parthenen verstecken zu lassen / wie zu Costnis war auf das Tapet gekommen. Also blieben die Städte bey ihren particu-

ricular-Bündnissen / darinnen der größte Theil derselbigen mit Fürsten und Herren oder auch unter sich damahls annoch gestanden / die sie zum öfftern prolongiren lassen oder aber neue aufgerichtet uno unabbrüchig gehalten.

S. IV.

Aber Sigismundus ruhete dabey noch nicht / sondern suchte zu unterschiedenen malen den Land-Frieden nebst der Eintheilung des Reichs zu Stande zu bringen. Auf dem Reichs-Tage zu Franckfurt anno 1427. kamen die vier Theile wieder aufs Tapet und meinete man in einem jeglichen derselben einen Land-Frieden aufzurichten / deren einer dem andern sollte behülflich seyn: wie davon die Acta beym *Wendkero* p. 329. referiren p. 319. Darnach redet er mit der Stett Frunden / der Fürsten Meinung were / das man redte / als um einen gemeinen Frieden der Lande. Daruff antwurten die Stette dem Cardinal / das inen die Fürsten das zu verstant geben / wie ir Gnade das meinen fürzunehmen ic. als lieffent die Fürsten durch ihre Frunde mit den Stetten reden / sie wolten ire Räte dabey bescheiden / die noch Tische also by einander weren und verhortenß lesen einen Land-Friede / der solten viere werden und einer in den andern dienen. Nemlich das es gut wäre / diese Eynung in vier Ende zu teilen das doch / wenn es were ein Viertel dem andern behülflich were. Item das jedes Viertel ein Hauptmann wälte und dem auch willigte / das der ein Jahr ein Hauptmann were und das ander Jahr ein ander oder den ersten lieffent. Item / das auch zu dem Hauptmann von den Parthyen Lute gesetzt wurden / die ime helffen raten ic. Aber viel Fürsten und Städte opponirten sich diesem deslein, in der Meinung / es wäre ein solcher weitleufftiger Friede nicht nöhtig / einige hätten mit der Bürgen-Gesellschaft / andere mit denen Reichs-Städten Bündnisse gemacht / daran sie sich gnügen lieffen

sen und wäre daher nur nöthig / in Nieder-Teutschland eben dergleichen aufzurichten. Anno 1429. wiederholete er seine Bemühung zu Pressburg / wohin er die Stände beschieden hatte und gebeten / daß sie ihm wollten helfen raten / wie Friede und Gnade in Dutschen Landen zu bestellen sey / dann so fern vorhien ein gemeiner Friede in Dutschen Landen bestalt und geordnet were / dester daß mocht man darnach die ungläubigen Keher zu Beheim getilgen und Widerstand geben. Als aber sich die Befandten der Fürsten und Herren entschuldigten / daß sie von ihren Principalen keine volle Gewalt hätten / über dieser Sache zu tractiren oder etwas zu schliessen / ohngeachtet die Deputirten derer Städte zu Schliessung eines Land-Friedens Lust und Vollmacht hatten; so hielte er denen Ständen in einer langen Rede nochmalts vor / daß es vor allen Dingen not were / daß ein gemeiner Friede in Dutschen Landen bestalt würde und daß alle die da teden wider Gerechtigkeit / daß die nach ihr getat gestrafft würden in ein iglichem Circel nach sine Rechten: er könne nicht allezeit nach Teutschland kommen / zumal da er öfters vergebens den Frieden zum Stande zu bringen gesucht: seine Meinung wäre / die Stände solten sich erst unter sich bereden und der Punkte und Artickul eins werden / hernach wolte er kommen / und den Frieden vollends zum Schluß bringen helfen: Er suche nichts als einen guten Rahmen bey seiner Regierung mit ins Grab zu nehmen / er habe schon öfters dem Reich reauantiiren wollen / weil er Brodt in Ungern zu essen habe / wollte auch lieber denen Churfürsten das Reich auftragen als daß er zusehe / daß lauter Unfried im Reiche wäre: Endlich erklärte er sich / er wolt die Bürde auf sich laden und ein Verzeigenüsse machen off den gemeinen Frieden / doch off unsere Herren der Curst. Fürsten und Stette verbessern / sin Notel mogen kurzen und lengern / abe und zusehen / und hat also dergleichen Auffas denen Ständen übergeben. **Wencker** p. 323. sqq. Darauf wurde zu
Mürn-

Nürnberg 1430. ein Reichs-Tage gehalten und darüber ebenfalls tractiret: weil aber der Käyser sahe/ daß so viel Köpffe unter einem Hut nicht zu bringen waren/ die Unruhe mit denen Hussitenhaber immer stärker wurde/ so hat er nebst denen Ständen bald hernach anno 1431. auf einem neuen Reichs-Tage zu Nürnberg einen Ausschuss zu machen vor gut angesehen und sind sechs Chur- und Fürsten nebst sechs von denen Städten verordnet worden/ über einen allgemeinen Land-Frieden zu tractiren/ haben sich auch in weniger Zeit darüber verglichen und eine Notel des Land-Friedens verfast. **Lehmann** L. 7. c. 80. p. 864. Die tabulas pacis oder den Nürnbergischen Reichs-Abschied davon hat Herr **Wenker Collect. I. P.** in der *Continuation* von Ausburg: p. 95. publiciret/ und ist daraus zu ersehen/ daß ohne Zweifel wegen Eil und benöthigter Beschleunigung an einer Eintheilung/ die mehr Hindernüsse im Weg würde gestreuet haben/ nicht gedacht worden.

§. VI.

Nach diesem Reichs-Tage folgte die Expedition wider die Hussen/ welche mit denen Ständen auszumachen dem Käyser zu Nürnberg viele Mühe gekostet hatte und ist in dem davon gemachten Begriff notabel, daß sich dabey eine Eintheilung derer Reichs-Stände in gewisse Classen befindet/ wobey die Reichs-Städte sich wiederum mit denen andern der Situation nach nicht wollen meliren lassen/ sondern haben einen besondern Theil ausgemachet: Die übrigen Reichs-Stände aber sind ihrer Lage nach und wie sie am füglichsten ihre Troupen zusammen bringen können/ in gewisse Partheyen diuidiret worden. Die Worte lauten also in dem davon gemachten Begriff/ wie er in **SCHILTERI Instit. lur. Publ. T. 2. p. 30.** und Herr **DATT c. 23. p. 162.** zu finden. Item der Bischoff von Mentz/ der Bischoff von Cöllne/ der Bischoff von Trier und der Pfaltz-Grave by Rhine soltent ein Here und ein Wagenburg

burg haben und iren Strit bestellen. Item der Herzoge von Sassen/ der Landgrave zu Düringen und der Landgrave von Hessen sollent auch ein Here und ein Wagenburg haben und iren Strit bestellen. Item der Marggrave von Brandenburg/ der Bischoff von Würzburg/ der Bischoff von Bamberg und die Herzoge von Bayern/ der von Württemberg/ die Graven und Ritterschafft von Schwaben und was us dem Lande zu Francken komet/ sollent auch ein Here und eine Wagenburg haben und iren Strit bestellen. Item der Bischoff von Megdeburg/ der Bischoff von Hildesheim der Bischoff von Halberstadt/ die Herzogen von Brunswig/ die Fürsten an der See/ als Stetin ic. und der junge Marggrave von Brandenburg von der Marck wegen sollent ein Here und ein Wagenburg haben und iren Strit bestellen. Item die Rich. Stette sollent ein Here und ein Wagenburg haben und iren Strit bestellen und sich mit irem Volck zu einem Fürsten/ zu welchem sie wollent/ schlagen und thun also das/ das ein Bestalt sy. Item die Schlessen Fürsten und Herren/ das Land zu Lusitz und die VI. Stette und der Hochmeister von Preussen sollent ein Here und ein Wagenburg haben und iren Strit bestellen. Die Classen dieser besondern Here führe deswegen nicht an/ als ob sie ein Beweissthum von der Eintheilung des Reichs in Kränse seyn sollten/ sondern bloß das durch zu zeigen/ wie man damahls auf füzliche constitution von dergleichen Classen bey unterschiedenen Fällen bedacht gewesen und wie die mancherley Eintheilung/ dabey man immer variiret hat/ endlich nach langer Zeit zu einer festen Beständigkeit gediehen und ausgeschlagen.

S. VII.

So schlecht nun Sigismundus bey der division des Reichs bishero reuffiret war/ ließ er doch nicht ab/ das ehemahlige project

ieß noch ferner zu vrgiren und denen Ständen vorzutragen. denn anno 1435. wurden aufs neue denen Reichs-Ständen zu Franckfurt einige Artickul übergeben / worunter der erste mit war: daß die Nothdurfft erfodere/ ein beständigen Frieden auffzurichten/ da dann die Stände bedacht/ daß das Reich in vier Viertel getheilt und eins dem andern zu Handhabung des Friedens zu hülffe kommen solle. Welche Worte klärlich darthun/ was oben vielmal angeführet worden/ daß die commodität der Hülffleistung zu maintenirung des Friedens die haupt raison der Eintheilung des Reichs gewesen. Es waren auch die Städte damit zu frieden / wie aus ihrem Gutachten darüber zu ersehen: als aus dem ersten Artickul / gefället ihnen wol/ daß die Lande geteilet werden. WENCKER *appar. arch. p. 327. 329.* Aber es war alles ohne effect, welches unter andern daraus mit zu schliessen/ daß der Käyser anno 1437. einen Reichs-Tag gen Eger beschrieb und eben die materie wieder ins Mittel gebracht / um zu rahten / wie ein gemeiner Friede in teutschen Landen zu machen sey / daß die zu friedlichen Wesen kommen mögen und hat man auch von Aufrichtung des Landfriedens viel berathschlagent/ es ist aber nichts verabscheidet noch geordnet worden. WENCKER *Collect. I. P. p. 101. sqq.*

§. VIII.

Solche häufige deliberationen / Proiecte und Bemühungen eines beständigen Landfriedens und richtiger Vertheilung des Reichs/ waren der Grund/ woraus Albertus II. gleich nach Antritt seiner Regierung anno 1438. die division des Reichs in IV. Circul so bald konnte ins Werk richten. Denn auf dem ersten Reichs-Tag zu Nürnberg auf Margarethen wurde das Reich in vier Kreyse vertheilet und meldet WENCKERVS aus denen actis des Straßburgischen Archiis / daß diese *concepta publicae pacis formula* einem grossen Rahtschlage

schlage viel bepkomme / den vormahls zu Eger die Churfürsten/
 Fürsten/ Graffen/ Herren/ sammt Rittern und Knechten auf
 Käyserl. Majestät Wolgefallen und verbessern auffgesetzt und
 abgeredt haben: allein auf diesen ersten Reichs-Tage zu Nürn-
 berg sey er erst in diese Form gebracht worden / nachdem eins
 und das andere dazu und davon gethan worden. Die Consti-
 tution davon ist in SCHILTERI *Inst. Iur. Publ. T. II. tit.*
19. p. 339. 346. und bey dem Herren DATT *c. 26. p. 180.* zu
 finden: Und das sint die Kreysse und Teyle mit ihren Be-
 griffen als hernach folget und geschrieben stot. Der erste.
 Der Marggrav von Brandenburg und Burggrav zu Nürn-
 berg der Erzbischoff zu Salzburg/ alle Fürsten zu Bey-
 ern/ die Bisschoffe von Bamberg/ Würzburg/ Einsiedt/
 Regenspurg und Passau: mit den Stetten Regenspurg/
 Nürnberg/ Wilsenburg/ Rotenburg/ Wilsheim/ mit al-
 len Graffen/ Herren/ Ritter/ Knechten/ Stetten und allen
 den iren/ die in iren Begriff gelegen sint/ geistlich und welt-
 lich niemand usgesondert. Und des Kreysß soll ein Haupt-
 mann sin der Hochgebohrne unser lieber Oheim - - Item
 der ander Kreysß sol sin die Erzbischove zu Mentz / zu Tri-
 er der Pfaltzgrave by Rin/ Herzog Ott und Steffen von
 Peyernd / Abt von Fulden / der Landgrav zu Hessen / der
 Marggrav zu Baden/ die Bisschove von Worms/ Basel/
 Straßburg / Spir / Augspurg / Ulm mit allen andern
 Reichs-Stetten in Schwaben. Die Land-Vogtey und
 ganz Elßas mit allen andern iren Graven/ Herrn/ Rit-
 tern/ Knechten/ und allen iren angehörigen Stetten/ Dörf-
 fern/ Merckten und Gebieten. Und des Kreysß soll ein
 Hauptmann sin. Item der dritte Kreysß sol sin der Erzb-
 bischoff zu Cölln mit denen Bisschöven Utrecht und Lut-
 tich/ Badenborn und Munster / die Herzoge von Berge
 Cleve / Gällich und Gelre mit den Reichs-Stetten Cölln /
 ach mit dem Fürstenthum Brabant/ Hollant/ mit allen
 Stetten

Stetten darin begriffen/ iren Graven/ Herrn/ Rittern/
 Knechten/ Stetten/ Merckten und Dörffern: und des Kreiß
 sol ein Hauptmann sin. Item der vierte Kreiß sol be-
 griffen die Herzoge von Sassen. Die Erzbischove von
 Magdeburg und Bremen: die Bischöve von Merzburg/
 Nürnberg/ Misen/ Hildesheim/ Halberstadt/ Branden-
 burg/ Havelburg/ alle Herzogen von Brunenschwig/ die
 Landgraven von Düringen mit allen andern Bistumen/
 Graven/ Herrn/ Freyen/ Rittern/ Knechten/ Reichs-Stet-
 ten und allen andern Stetten/ Merckten und Dörffern in
 solchen iren Begriff beschlossen/ die in die obere Kreiße nit
 gehören: Und des Kreißes sol ein Hauptmann und Hand-
 haber sein. Es sind zwar hin und wieder spühren von denen
 unter Wenceslao gemachten Partheyen zu sehen: Branden-
 burg stehet nebst denen Städten Regensburg. in dem ersten
 Kreiße und diese stehen unter Wenceslao in denen ersten Par-
 theyen derer Fürsten und Städte: Mayns/ Trier/ die Pfalz-
 grafen am Rhein finden sich im andern Kreiße nebst Basel/ Cost-
 niz. unter Wenceslao bey der andern Parthey: und wür-
 de vielleicht mehr Gleichheit sich ereignen / wenn alle Stände
 bey jeglicher Parthey zur Zeit Wenceslao wären genannt / und
 die Rheinischen Städte mit angeführet worden. Es war aber
 auch kein Wunder/ wenn gang keine Gleichheit mehr übrig blie-
 ben wäre / weil es die meiste Mühe kostete / die Stände so ein-
 zutheilen/ daß jeder damit zu frieden gewesen und weiß man/ was
 es zur Zeit Maximiliani vor Mühe gekostet eine beständige
 Eintheilung zu Stande zu bringen und wie man dieselbe destwe-
 gen ändern müssen.

§. IX

Waren doch kaum einige Mohnat von diesen Reichs-Ta-
 ge zu Nürnberg an. 1438. verlossen / als man auf den andern
 Reichs-Tage/ der auf St. Gallen Tag in eben diesem Jahre an-
 gestellt

gestellet wurde / ein neues Proiect von der Eintheilung des Reichs in sechs Kreyse producirete und wäre zu wünschen / daß man die acten davon publiciret hätte / so würde man die vielen Schwürigkeiten sehen / welche die Käyserlichen Räte veranlasset / auf eine neue Eintheilung zu gedencken. Der fleißige und accurate Herr DATT hat aus unterschiedenen Brieffen der rer Städte gezeiget / daß eine andere formula pacis publicae bereits auf dem ersten Reichs-Tage vorkommen und auf die folgenden comitia zur deliberation sey differiret worden: allein er hat derselben nicht können habhaft werden / setzt daher p. 186. *an formula haec publicae pacis, quam suffragio suo comitali confirmant memoratae ciuitates illa sit, quae paullo ante a nobis publicata est Alberti Caesaris constitutio, an alia in archiuū statuum adhuc forte delitescens, die legislationis non adiecto vix tuto quisquam adferat.* Es hat aber der Herr Wencker / der des Herrn DATT Collectionen vom Landfrieden nicht wenig durch seine Schrifften suppliret hat / auch diese neue formulam diuisionis in seinem appar. archiu. p. 340. publiciret und ist dieselbe / was die Kreyse betrifft / folgende:

Der erste Theil und Kreis begriffet den Marggrafen zu Brandenburg als einen Burggraven zu Nuremberg / die Bischöve Wirzburg / Bomberg / Eystett / Herzog Johannes von Peyer mit allen sin und der Pfalz Landen in Peyer gelegen / alle Graven / Freyen / Herren / Ritter / Knecht under inen gesessen / und die Stätt Nuremberg / Wissenburg / Rotenburg / Winkheim / Schwinsfurt / und das ganz Lant zu Francken / nieman usgesündert / es sient Prelaten / geistlich oder weltlich Persone.

Item / der ander Kreyß sol begriffen den Erb-Bischoff von Salzburg / den von Regenspurg / Frylingen / und Passouw Bischöve / alle andere Fürsten in Peyer / alle Prelaten / Eppte / Landgraven / Graven / Herren / Ritterschafft / Gesellschaft / Stett

Stett / und das gāns Lant zu Peyernd / und die Statt Regens-
spurg.

Item der dritte Kreis sol begriffen den Bischove von Aug-
spurg / Costanz und Ehure und alle ire Prelaten / die Marg-
graven von Baden / die Graven von Württemberg / die Gesell-
schaft von St. Zeorgen Schilt / die Ritterschafft in Hegaw /
alle andere Graven / Fryen / Herren / Ritter / Knechte und die
Stette Augspurg / Ulm / mit irem Bunde / Constanz und alle
Stett an dem Bodensee / und was den Rin ab bis gen Basel ge-
legen ist.

Item der vierte Kreis soll begriffen den Erg-Bischoff zu
Meins / den Pfalzgraff by Rine / Herzog Otten und Stephan
von Peyernd / die Bischöffe Basel / Straßburg / Spire / Wurms /
den Appt von Fulde / und unser und des Reichs Stette Basel /
Straßburg / Spire / Wurms und alle Reichs-Stette in Elßaß /
und alle Prelaten Graven / Herren / Ritterschafft / Gesellschaft
und die Stette under den genannten Herren gefessen.

Item der fünffte Kreis sol begriffen die Erg-Bischove
von Colne und Trier / und die Bischove Lutich / Utrecht / Osen-
brücke / Badeborn und Münster / die Herzogen von Cleve / und
von Berge / und die Herren von Egemont in Gelre / die von der
Marck / die von Nassow / von Birnburg / von Seyne / von Wy-
de / von Psenburg / und die Niderlant den Rin ab bis in das
Mere / und unser und des Reichs Stett Cöllne / Ache / Dortp-
munden / und Prelaten Graven / Herren / Ritterschafft und Stet-
te in denselben Landen gefessen.

Item der sechste Kreis sol begriffen den Herzogen von Sas-
sen mit sinen Landen / die Marggraven zu Brandenburg / die
Ergbischove Meydeburg und Bremen / die Bischove Hildesheim /
Mörspurg / Niuenburg / Miffen / Halberstatt / Brandenburg /
Havelberg / Lubusch / Verden / Lubec / die Landgraven von Du-
ringen. Alle Herzogen von Brunßwig / die Herzogen von Me-
ckelnburg Stetin und Pomern / und was Fürsten / Prelaten /
Gra

Graben/ Herren/ und Ritterschafft biß an die See sitzen/ und
des H. Reichs Seestette do umbe.

Es ist aber mit diesen Eintheilungen Alberto II. gegangen/ wie
Käyser Wenceslao und ob er gleich den Landfrieden mit samt de-
nen Kreysen würcklich publiciret/ ist doch nichts/ davon ins Werck
gerichtet noch das Reich in sechs Kreysen in der That vertheilet
worden/ woran aber der plödsliche Todt Alberti II. an. 1439.
hauptsächlich schuld war und ist kein Zweifel/ der Käyser wer-
de es an erwünschten effect nicht haben ermangeln lassen/ wenn
er hätte leben sollen.

§. X.

Von Alberti II. Zeiten ist es nicht nöhtig den Fortgang
derer Reichs-Kreise alhier zu deduciren/ weil solches bereits
von unterschiedenen Scribenten geschehen/ welche gemeinlich
die Epocham des Ursprungs und der Gelegenheit zu denen
Cräysen von Alberto II. wiewol unrecht deriuiren. Denn
da Alberti II. Division ihren Ursprung aus denen Delibera-
tionen genommen/ die unter Sigismundo davon vorkommen
und daher auch anfangs vier Theile oder Kreysen beliebet/ solche
Eintheilung aber unter Sigismundo sich auf dem beziehet/ was
vormahls geschehen und unter Wenceslao deswegen auf denen
Reichs-Sagen vorkommen/ so kan man nicht anders als das er-
ste dessein von der Eintheilung des Reichs unter Käyser Wen-
ceslao suchen. Welches zwar/ wie alle Dinge in ihrem An-
fang/ gar rude ausgesehen/ durch derer Reichs-Städte Trotz
und Hartnäckigkeit sehr gehindert und variiret/ von Sigismun-
do eyffrigst gesucht und zu öfterer deliberation gezogen/ auch
ziemlich weit und in ein besseres systeme gebracht/ von Alberto
II. aber auf dem Reichs-Sage verabscheydet und promulgiret/
aber wegen des schleunigen Todes nicht in Execution gebracht/
sondern erst nach langer Zeit/ wie es bey dem Reiche in Teutsch-
land herzugehen pfleget / unter Maximiliano repe-
tirt und vollzogen worden.

E R D E.